

*Gemeinsamer Beschluss des Kurfürsten- und Reichsfürstenkollegiums den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat aufzunehmen. Abschr. Regensburg, 1712 Dezember 3, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.*

[1] Littera A.<sup>1</sup>

Dicatum Regensburg, den 3. Decembris 1712.

Conclusum commune<sup>2</sup> beyder höherer Reichs-Collegiorum.<sup>3</sup>

Alß man in beyden höheren Reichs-Collegiis das unterm 20. April 1712 per dictaturam publicam<sup>4</sup> beyden höheren Reichs-Collegiis communicirte kayserliche commissions-decret, die fürst Anton Florian<sup>5</sup> liechtensteinische introduction<sup>6</sup> zu sitz und stimm in Fürstenrath betreffend, durch ordentlichen vortrag in behörige berathschlagung gestellet. So ist nach den sachen reifer erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß in ansehung des fürsten Anton Florian von Liechtenstein, fürstlich gnaden, bey ihro kayserlichen und königlichen catholischen mayestät<sup>7</sup>, dem Heyligen Römischen Reich<sup>8</sup>, und dem gemeinen weesen erworbenen statt- und vortrefflichen verdiensten, derselbe für sich und seine männliche erben, in dem Fürstenrath zu sitz und stimm zu admittiren<sup>9</sup>, der sitz auf der Weltlichen Banck anzuweißen, und der observanz<sup>10</sup> gemäß zu introduciren seye, jedoch mit der ausdrücklichen verwahrung und vorbehalt, daß, was in præsentī casu<sup>11</sup> aus gantz besondern ursachen geschehen, niemahls [2] zu einer consequenz gezogen, viel weniger zu einführung einigen rechts von jemanden, wer der auch seye, allegiret<sup>12</sup>, noch sonsten irgents zum præjudiz<sup>13</sup> den reichs-constitutionen gereichen, sondern es diesfalls in specie<sup>14</sup> bey der disposition<sup>15</sup> des reichsabschieds de anno<sup>16</sup> 1654 und dem dan auf gegründeten

---

<sup>1</sup> Beilage A.

<sup>2</sup> *Gemeinsamer Beschluss.*

<sup>3</sup> Mit beiden höheren Reichskollegien waren einerseits das Kurfürstenkollegium gemeint. Dieses setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Das zweite Kollegium war der Reichsfürstenrat.

Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*, Husum 1998; DERSELBE, *Das Alte Reich. 1495–1806*, 4. Aufl., Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>4</sup> „per dictaturam publicam“: durch eine öffentliche Anzeige.

<sup>5</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>6</sup> Aufnahme.

<sup>7</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *NDB* 11 (1977), S. 211–218.

<sup>8</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>9</sup> zuzulassen.

<sup>10</sup> Herkommen.

<sup>11</sup> gegenwärtigen Fall.

<sup>12</sup> angeführt.

<sup>13</sup> Rechtsnachteil.

<sup>14</sup> im Speziellen.

<sup>15</sup> Anordnung.

<sup>16</sup> vom Jahr.

fürstlichen conclusio vom 25. April/ 4. Mai 1664 allerdings gelassen werden, auch deswegen wiederholte deutliche verwahrung in dem nächsten reichsabschied geschehen solle, anebst ihre fürstlich gnaden nach dem exempl des fürsten Portzia<sup>17</sup>, wegen anschaffung fürstenmässiger ohnmittelbahrer reichs-güther, auch übernehmung eines proportionirten<sup>18</sup> interims-anschlags<sup>19</sup>, ingleichen daß sie durch diese ihre admission und introduction niemand sonst in einige weegen præjudiciren wollen, vorhero gleich anderen neu-introducirten fürsten ordentliche reversales<sup>20</sup> ausstellen. Und wäre dieses kayserlicher mayestät allerunterthänigst zu vernehmen zu geben und einzusenden.

---

<sup>17</sup> Die Familie Portia ist ein aus dem Friaul stammendes Adelsgeschlecht, das 1662 vor allem wegen der Verdienste von Johann Ferdinand von Porcia (Portia; Porzja) (1605–1665), Obersthofmeister von Kaiser Leopold I., in den Reichsfürstenstand erhoben und 1664 in den Reichsfürstenrat aufgenommen wurden. Vgl. Franz von KRONES, *Porzja, M. Johann Ferdinand Fürst von*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 26 (1888), S. 450–452.

<sup>18</sup> verhältnismässigen.

<sup>19</sup> zwischenzeitlichen Kostenbeteiligung.

<sup>20</sup> Verpflichtungserklärungen.